Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1897)

Heft: 41

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 41. Samstag den 9. Oktober 1897.

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn
Jährlich Fr. 6. —.
Halbjährlich Fr. 3. —.
Franko durch die ganze Schweiz:
Jährlich Fr. 6. —.
Halbjährlich Fr. 3. —.
Für das Ausland:
Jährlich Fr. 9. —.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Petitzeile oder deren Raum,
(8 Pf. für Deutschland).
Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark.
Briefe und Gelder franko.

DE ROSARIO MARIALI

EPISTOLA ENCYCLICA LEONIS PP. XIII.

(Continuatur)

Quod autem, uti diximus, preces publice adhibitæ multo iis præstent, quæ privatim fundantur, vimque habeant impetrandi maiorem, factum est ut Sodalitati a sacro Rosario nomen ab Ecclesiæ scriptoribus inditum fuerit «militiæ precantis, a Dominico Patre sub divinæ Matris vexillo conscriptæ», quam scilicet divinam Matrem sacræ litteræ et Ecclesiæ fasti salutant dæmonis errorumque omnium debellatricem. Enimvero Mariale Rosarium omnes, qui eius religionis petant societatem, communi vinculo adstringit tamquam fraterni aut militaris contubernii, unde validissima quædam acies conflatur, ad hostium impetus repellendos, sive intrinsecus illis sive extrinsecus urgeamur, rite instructa atque ordinata. Quamobrem merito pii huius instituti sodales usurpare sibi possunt verba illa S. Cypriani: *Publica est nobis et communis oratio, et quando oramus, non pro uno, sed pro toto populo oramus, quia totus populus unum sumus.* [1]) — Ceterum eiusmodi precationis vim atque efficaciam annales Ecclesiæ testantur, quum memorant et fractas navali prœlio ad Echinadas insulas Turcarum copias, et relatas de iisdem superiore sæculo ad Temesvariam in Pannonia et ad Corcyram insulam victorias nobilissimas. Prioris rei gestæ memoriam perennem extare voluit Gregorius XIII, die festo instituto Mariæ victricis honori; quem diem postea Clemens XI Decessor Noster titulo Rosarii consecravit, et quotannis celebrandum in universa Ecclesia decrevit.

Ex eo autem quod precans hæc militia sit «sub divinæ Matris vexillo conscripta», nova eidem virtus novus honor accedit. Huc maxime spectat repetita crebro, in Rosarii ritu, post orationem dominicam angelica salutatio. Tantum vero abest ut hoc dignitati Numinis quodammodo adversetur, quasi suadere videatur maiorem nobis in Mariæ patrocinio fiduciam esse collocandam quam in divina potentia, ut potius nihil Ipsum facilius permoveat propitiumque nobis efficiat. Catholica enim fide docemur, non ipsum modo Deum esse precibus exorandum, sed beatos quoque cælites, [1]) licet ratione dissimili, quod a Deo, tamquam a bonorum omnium fonte, ab his, tamquam ab intercessoribus petendum sit. *Oratio,* inquit S. Thomas, *porrigitur alicui dupliciter; uno modo quasi per ipsum implenda, alia modo, sicut per ipsum impetranda. Primo quidem modo soli Deo orationem porrigimus, quia omnes orationes nostræ ordinari debent ad gratiam et ad gloriam consequendam, quæ solus Deus dat, secundum illud Psalmi LXXXIII, 12: «gratiam et gloriam dabit Dominus.» Sed secundo modo orationem porrigimus sanctis Angelis et hominibus, non ut per eos Deus nostras petitiones cognoscat, sed ut eorum precibus et meritis orationes nostræ sortiantur effectum. Et ideo dicitur Apoc. VIII. 4, quod ascendit fumus incensorum de orationibus sanctorum de manu Angeli coram Deo.* [2]) Iam quis omnium, quotquot beatorum incolunt sedes, audeat cum augusta Dei Matre in certamen demerendæ gratiæ venire? Ecquis in Verbo æterno clarius intuetur, quibus angustiis premamur, quibus rebus indigeamus? Cui maius arbitrium permissum est permovendi Numinis? Quis maternæ pietatis sensibus æquari cum ipsa queat? Id scilicet causæ est cur beatos quidem cælites non eadem ratione precemur ac Deum, *nam a sancta Trinitate petimus ut nostri misereatur, ab aliis autem sanctis quibuscumque petimus ut orent pro nobis;* [3]) implorandæ vero Virginis ritus aliquid habeat cum Dei cultu commune, adeo ut Ecclesia his vocibus ipsam compellet, quibus exoratur Deus: *Peccatorum miserere.* Rem igitur optimam præstant sodales a sacro Rosario, tot salutationes et Mariales preces quasi serta rosarum contexentes. Tanta enim Mariæ est magnitudo, tanta, qua apud Deum pollet, gratia, ut qui opis egens non ad illam confugiat, is optet nullo alarum remigio volare. (Continuabitur.)

[1]) De orat. domin.

[1]) Conc. Trid sess. XXV. [2]) S. th. 2ª 2ªᵉ, q. LXXXIII, a. IV.
[3]) Ib.

Bericht über den Verein der hl. Familie im Bistum Basel. (1894—1897.)

(Fortsetzung.)

Bevor das Tableau des Bestandes des Diözesan-Vereins vorgelegt wird, bittet der Unterzeichnete, noch

folgende Vorschläge Ihrer Kenntnisnahme, resp. Genehmhaltung, zu unterbreiten:

1. Aus den Berichten der jurassischen Dekanate ist ersichtlich, daß die Organisierung und pfarramtliche Kontrollführung zu wünschen übrig läßt, und daß im letzten Jahr mannigfacher Stillstand in Ausbreitung des Vereins eingetreten ist. Bei aller Verdankung für Bereitwilligkeit und Thätigkeit des bisherigen Direktors dürfte geschehen, daß dem Unterzeichneten ermöglicht werde, direkte, im Verein mit den Hochw. Herren Dekanen, die in sehr wohlgesinnter Beziehung zum Verein stehen, die Obliegenheiten desselben bei den Hochw. Pfarrherren zu verwalten.

2. Die Einführung und Leitung könnte noch wesentlich erleichtert und befördert werden, wenn die geistlichen Kräfte in zweifacher Beziehung mehr in Anspruch genommen würden, insofern die Rahmen der allgemein amtlichen Organisation selbe gestatten:

a. In größern Ortschaften, zu Stadt und Land, wo selbständige Kuratien, unter pfarramtlicher Oberleitung bestehen, sollten die Hochw. Benefiziaten bevollmächtigt und berufen werden, in ihrem speziellen Seelsorgskreis Vereinssektionen zu bilden und je nach bischöflicher Disposition, selbsteigen oder unter pfarramtlicher Aufsicht und Gemeinschaft zu leiten. Solche Kuratien wären z. B. St. Maria zu Basel, die Kleinstadt-Pfarrei zu Luzern und St. Jost zu Blatten, Müswangen im Dekanat Hochdorf, und die Kuratien im Kanton Aargau und Zug.

b. Die Hochw. Pfarrherren mögen auch daran erinnert werden, daß sie von seite der römischen Kongregation die ausdrückliche Vollmacht haben, die Geistlichen der Pfarrei z. B. für Skripturen, Einladungen, Bestandermittlungen 2c. zu Hilfe zu rufen, ja sogar Männer und Frauen (wie z. B. Lehrer und Lehrerinnen), die sich durch sittliches Betragen und Frömmigkeit geeignet erzeigen. (Man vergleiche die „kirchliche Verordnung", pag. 14.)

c. Ihre Gnaden, Hochwürdigster Bischof, haben zur Zeit das Zirkular, datiert vom 21. Nov. 1894, allen geistlichen Klöstern, Kongregationen oder Instituten zustellen lassen und seither beim Diözesan-Direktor öfter Nachfrage gehalten und Weisung erteilt, daß die Sache der hl. Familie auch in genannten Kreisen eingeführt und gepflegt werde. Das ist, soweit Anzeigen an die Diözesan-Direktion eingelangt sind, in den Frauenklöstern in Solothurn, in den Instituten zu Menzingen, Gubel und Marienburg, Kanton Luzern, sowie in der kantonalen Waisenanstalt zu Rathausen geschehen. Außerdem hat die Generaloberin zu Ingenbohl allen Schwestern, soweit selbe im Bistum Basel angestellt sind, die Weisung erteilt, sich den Orts- oder Parochial-Vereinen einverleiben zu lassen.

3 Noch wird zu Ihrer Kenntnisnahme die Art und Weise und der Umfang der Angabe des Mitgliederabgangs berührt. Es ist bekannt, wer im Tod abgeht. Man kann die Gestorbenen bei Anlaß der jährlichen Musterung im pfarramtlichen Vereinsbuch mit einem Kreuz bezeichnen. Familien und einzelne Mitglieder, sofern sie die Pfarrei verlassen und den Weggang angezeigt haben, oder wenn er ermittelt worden ist, sind mit einem beliebigen Zeichen bemerkbar zu machen. Bei der Berichtabgabe an die Diözesan-Direktion ist nur die Zahl anzugeben.

Im Anschluß an voranstehenden Diözesan-Bericht wird letztlich Ihrer Gnaden, Hochwürdigster Bischof, das Tableau des Vereinsbestandes vom 20. November 1894 bis 20. August 1896, und sodann dasjenige vom Jahr 1896/97 vorgelegt und zwar das erstere in Beilage und das letztere beifolgend in extenso.

1. Innert dem erstgenannten Zeitraum sind im Bistum Basel 214 Pfarreien und die obgenannten klösterlichen Kongregationen und Institute eingetreten. Der Personalbestand weist auf: 13,916 Familien und 68,584 Mitglieder.

2. Seit 20. Aug. 1896 bis 20. Aug. 1897 wurden folgende 29 Pfarreien angemeldet und in den Verein aufgenommen:

			Familien:	Mitglieder:
1.	Dekanat Buchsgau:	Balsthal	53	226
2.	„ „	Egerkingen	113	453
3.	„ „	Herbetswil	58	273
4.	„ „	Niedergösgen	71	336
5.	„ Thierstein:	Breitenbach	110	435
6.	„ „	Kleinlützel	38	164
7.	„ „	Metzerlen	71	339
8.	„ „	St. Pantaleon	41	215
9.	„ Hochdorf:	Pfäffikon	49	226
10.	„ „	Römerswil	52	301
11.	„ Sursee:	Escholzmatt	104	528
12.	„ Willisau:	Ettiswil	88	600
13.	„ „	Luthern	200	993
14.	„ Delsberg:	Rebeuvelier	47	274
15.	„ Zug:	Cham	327	1271
16.	„ Birseck:	Aesch	79	425
17.	„ „	Allschwil	52	262
18.	„ „	Sissach	15	40
19.	„ Frickthal:	Mettau	6	29
20.	„ „	Wittnau	82	277
21.	„ Mellingen:	Aarau	24	79
22.	„ „	Tägerig	112	505
23.	„ Regensberg:	Döttingen	77	323
24.	„ „	Kirchdorf	78	429
25.	„ Arbon:	Emmishofen	18	85
26.	„ „	Kreuzlingen	23	76
27.	„ „	Romanshorn	47	208
28.	„ „	Steinebrunn	34	108
29.	„ Frauenfeld:	Wengi	102	377
			2173	8947

Bis zum 20. August dieses Jahres sind die sämtlichen 19 Pfarreien des Kapitels Willisau, mit 2463 Familien und 13,639 Mitgliedern, sowie die 4 Pfarreien des Kapitels Courrendlin, Kt. Bern, mit 234 Familien und 1062 Mitgliedern in den Verein eingetreten. — In den übrigen

Kapiteln ist das Zahlenverhältnis der noch nicht aggregierten Pfarreien folgendes:

1.	Im Kapitel	Solothurn	fehlen	noch	8	Pfarreien.
2.	„ „	Buchsgau	„	„	13	„
3.	„ „	Dorneck-Thierstein	„	„	7	„
4.	„ „	Luzern	„	„	12	„
5.	„ „	Hochdorf	„	„	9	„
6.	„ „	Sursee	„	„	8	„
7.	„ „	Bern (Miss.-Pfarr.)	„	„	3	„
8.	„ „	Pruntrut	„	„	6	„
9.	„ „	Delsberg	„	„	3	„
10.	„ „	Saignelégier	„	„	2	„
11.	„ „	St. Ursanne	„	„	4	„
12.	„ „	Laufen	„	„	4	„
13.	„ „	Zug	„	„	1	„
14.	„ „	Birseck	„	„	5	„
15.	„ „	Frickthal	„	„	12	„
16.	„ „	Mellingen	„	„	6	„
17.	„ „	Bremgarten	„	„	3	„
18.	„ „	Regensberg	„	„	5	„
19.	„ „	Arbon	„	„	5	„
20.	„ „	Frauenfeld	„	„	13	„

Im Kanton Schaffhausen sind beide römisch-katholische Pfarreien eingetreten.

In der Beilage, die Ihrer Gnaden anmit überreicht wird, befindet sich das spezielle Verzeichnis sämtlicher eingemeldeter und bestehender Familien-Pfarrei-Vereine im Bistum Basel.

Laut diesem Verzeichnis zählt der Diözesan-Verein gegenwärtig:
253 Pfarreien, mit **20,329** Familien, **99,226** Mitgliedern.

Wollen Ihrer Gnaden, Hochwürdigster Bischof! anmit diesen Gesamt-Bericht über die Einführung und den Bestand der Familien-Vereine huldvollst entgegennehmen und im zunehmenden Wachstum, ungeachtet mancher Hemmnisse, die große Thätigkeit der Hochw. Pfarrer, sowie die glaubenstreue Liebe und Teilnahme so vieler tausend Familien und Mitglieder Ihrer Diözesanen erkennen! Möge, unter Fürbitte der hl. Familie, von Jesus, Maria und Joseph! der freudige Moment bald herankommen, wo alle Pfarreien und geistlichen Vereine des Bistums, nach Ihrer eifrigen Intention und nach der Verordnung des hl. Vaters, Papst Leo XIII., dem Diözesan-Verband und durch ihn voll und ganz der Zentral-Gemeinschaft angehören!

In vollster Verehrung und Verdankung Ihrer weisen Leitung und unermüdlichen Beihilfe zeichnet

Hochwürdigster Bischof, Gnädiger Herr!

bereitwilligster Diener

J. Meyer, Domherr,
Diözesan-Direktor.

Solothurn, den 18. September 1897.

Das Knabenpensionat bei St. Michael in Zug.

Mit dem verflossenen Schuljahre hat diese katholische Lehranstalt das 25. Jahr ihres Bestandes zurückgelegt. Dem ihr vorstehenden Hochw. Herrn Heinrich Aloys Keiser wurde der Auftrag, anläßlich der Jubelfeier eine Denkschrift abzufassen. Unter Benützung des einschlägigen Aktenmaterials übergab der Verfasser dieselbe etwa vor zwei Monaten der Oeffentlichkeit.

Der erste Teil der Schrift enthält vorerst einen Bericht über die Vorarbeiten zur Gründnng der Anstalt. Dreimal machten in Zug Ordensgeistliche den Versuch, die Jugenderziehung zu übernehmen. Im Jahre 1702 erboten sich die Dominikaner, Schule zu halten, 1806 meldete sich der Kapuziner Stadtprediger P. Hermann zu einer Lehrstelle am Gymnasium und in den Dreißiger-Jahren beabsichtigten die Jesuiten, in Zug ein Kolleg zu gründen. Alle diese Versuche zerschlugen sich. Im Jahre 1871 nun äußerte sich der damalige Hochw. Herr Stadtpfarrer Joh. Bapt. Sidler gegenüber dem Verfasser der Jubiläumsschrift und dem Hochw. Herrn Heinrich Baumgartner, die beide als Professoren am städtischen Gymnasium wirkten, es könnte segensreiche Folgen haben, studierende Jünglinge aufzunehmen und zu beaufsichtigen. Der hochangesehene Dekan und bischöfliche Kommissar Melchior Schlumpf förderte den Plan. Die beiden Professoren gewannen als Dritten für ihr Unternehmen den Hochw. Herrn Alphons Meienberg, der damals in St. Moritz Professor war. Am 20. November 1872 wurden von einer Aktionärversammlung die Statuten zur Gründung eines Pensionats genehmigt; das Aktienkapital wurde später auf 100,000 Fr. festgesetzt. So lange auf der Anstalt Hypothekarschulden haften, dürfen keine Dividenden verteilt werden. Im „Seehof“ wurde im Oktober 1872 ein gemietetes Gebäude als Pensionat mit 29 verfügbaren, sehr bald besetzten Plätzen eröffnet. Allein die neue Anstalt war daselbst in allzu beschränkten Verhältnissen. Deshalb mußte man ernstlich an die Erstellung oder Erwerbung eines Gebäudes denken. Am 16. Januar 1873 beschloß die Aktionärversammlung die Erstellung eines Neubaues in der Liegenschaft des Herrn Dr. Hegglin, unterhalb der Kirche St. Michael. Der Baumeister Leopold Garnin in Zug erstellte den Bau. Der Hochw. Herr Bischof Eugenius Lachat begünstigte das Unternehmen mit Rat und That, erklärte sich als dessen Protektor und ist bis zu seinem Tode einer der größten Gönner und Wohlthäter der Anstalt geblieben. Im Herbst 1874 war der Bau vollendet; 1890 wurde ein Nebengebäude aufgeführt, dessen Ausbau in die folgenden Jahre fällt; 1893 wurde die neue Hauskapelle vollendet. Aus Privatmitteln konnte 1895 die teilweise Einführung der elektrischen Beleuchtung bestritten werden; auch das Jahr 1896 brachte noch viele bauliche Veränderungen.

Ein dritter Abschnitt des ersten Teiles der Schrift handelt von der Entwicklung der Schule. Die Zöglinge

im „Seehofe" besuchten anfänglich die kantonale Industrieschule oder die Stadtschulen. Im Herbst 1874 wurde ein Vorkurs für französische und italienische Zöglinge gegründet. Das Jahr 1875 brachte die zweiklassige Sekundarschule nebst Untergymnasium; der Lehrplan entsprach so ziemlich dem der entsprechenden Stadtschulen. Mit Beginn des Sommers 1879 wurde vorläufig provisorisch ein Vorbereitungskurs für deutsche Zöglinge eingerichtet. Eine bedeutende Erweiterung der Anstalt brachte das Jahr 1880; die schon seit Jahren vom schweiz. kathol. Erziehungsverein gehegte Idee, ein freies katholisches Lehrerseminar zu gründen, wurde verwirklicht, und das Pensionat St. Michael als dessen Sitz bestimmt. Man begann mit einem Kurs; in den folgenden Jahren kamen ein 2. und 3. hinzu. Das Seminar ließ sich gut mit dem Kolleg verbinden, trotz vielen Befürchtungen. Der Hochw. Herr Professor und Oekonom des Kollegs, H. Baumgartner, übernahm die Leitung des Lehrerseminars; eine Seminarkommission (9 Mitglieder) und eine Aufsichtskommission (5 Mitglieder) stehen ihm zur Seite. Gemäß einer Reorganisation des Seminars vom Jahre 1894 umfaßt dasselbe 3½ Jahreskurse und erteilt den gesamten Unterricht in der Anstalt selbst. 1895 gestaltete sich die bisherige Sekundarschule zu einer dreikursigen Realschule, die auf die Handelsfächer großes Gewicht legt und den Zöglingen Gelegenheit bietet, einen dreijährigen landwirtschaftlichen Kurs mitzumachen.

Somit umfaßt das Pensionat bei St. Michael in Zug

1. einen Vorkurs für französische und italienische Zöglinge (ein Jahr);
2. einen deutschen Vorkurs (die vier obern Primarklassen), also vier Jahreskurse umfassend;
3. eine Realschule von drei und ein Untergymnasium von zwei Jahreskursen.
4. ein Lehrerseminar von 3½ Jahreskursen.

Im Sommer 1891 erhob der Hochwürdigste Bischof Leonhard die Anstalt zum bischöflichen Knabenseminar der Diözese und seit dem Herbst 1892 steht das Pensionat unter Oberaufsicht des jeweiligen Diözesanbischofs und des geistlichen Kapitels Zug.

Für die Pflege des religiös-sittlichen Lebens ist in der Anstalt aufs beste gesorgt; die Disziplin ist durch weise Maßnahmen gesichert und auch auf die Erholung von Geist und Körper wird Bedacht genommen.

Ein zweiter Teil der Jubiläumsschrift von Rektor Keiser gibt uns Kenntnis der Personalien des Kollegs seit dessen Gründung.

Die Anstalt hat sich bis jetzt zu einer schönen Blüte entwickelt; sie zählte im Schuljahr 1896/97 140 Schüler, 118 Schweizer und 22 Ausländer, 131 Interne und 9 Externe. Möge sie sich immer mehr entfalten, zu Gottes Ehre und zum Heile seiner Kirche!

Der Bundesrat und der Gebrauch der Glocken bei Beerdigungen.

(Schluß.)

Das „Basler Volksblatt" bringt eine sehr gute Kritik dieses bundesrätlichen Standpunktes. Wir drucken seine Worte in extenso ab, denn unsern Lesern kann Klarheit über diesen Punkt nur willkommen sein.

„1. Der Bundesrat geht schon in der Bestimmung des Begriffes „schickliche Beerdigung" zu weit. Als rein bürgerliche Behörde hat sich der Bundesrat nur um eine schickliche, bürgerliche Beerdigung zu kümmern, hat also von allen konfessionellen und lokalen Beigaben abzusehen. Er hat demnach für eine Beerdigung zu sorgen, welche von den Angehörigen der verschiedensten Religionen und Bekenntnisse und auch an allen Orten als schicklich betrachtet werden kann. Eine solche wird sich etwa auf eine anständige Begräbnisstätte, auf die Beschaffenheit des Grabes selbst und auf die Art und Weise, wie die Leiche zu Grabe gebracht werden müsse, beschränken. Sind diese Forderungen erfüllt, so hat die Zivilbehörde sich zufrieden zu geben. Geht sie darüber hinaus, so unterliegt der Begriff „schicklich" den verschiedensten Schwankungen je nach Ort und Personen. Juden und andere Nichtchristen, selbst Angehörige einzelner christlicher Sekten haben kein Glockengeläute und ihnen zum Begräbnisse zu läuten, würden sie als „unschicklich" und verletzend betrachten. Ein moderner Atheist, dem die Kirchenglocken von jeher ein Greuel waren und der sie als lästige Mahner X-mal in's Pfefferland gewünscht, muß unter dem Geläute der „verhaßten" Kirchenglocken beerdigt werden, weil sonst das Begräbnis zufällig an dem betreffenden Orte nach den Begriffen des schweiz. Bundesrates als unschicklich angesehen werden müßte Der Freigeist hätte zwar ein stilles Begräbnis gewünscht und auch verdient, aber wohl oder übel muß er es sich nun einmal gefallen lassen, weil der Bundesrat das für den betreffenden Ort für „schicklich" findet.

Daraus mag der Bundesrat ersehen, zu welchen Absurditäten ihn seine nach Ort und Umständen zugemessene „schickliche" Beerdigung führen kann. Beharrt er konsequent auf seinem einmal eingenommenen Interpretationsstandpunkt, so sehen wir nicht ein, warum er sich nicht auch für berechtigt hält, an Orten, wo die Assistenz eines Geistlichen bei Beerdigungen für gewöhnlich stattfindet, auch diese herbeizukommandieren, weil ja an dem betreffenden Orte eine Beerdigung ohne geistliche Assistenz zufällig als „unschicklich" angesehen werden müßte. Gott bewahre uns zwar vor dieser Konsequenz; aber ebenso sehr müssen wir bitten, daß Gott unsern Bundesrat davor bewahre, solche vage, elastische Begriffe in sein Staatslexikon einzustellen. Möge er vielmehr auf den naturgemäßen Boden zurückkehren und sich an das halten, was er als bürgerliche Behörde an Rechtskompetenzen besitzt.

2. Wenn wir auch davon absehen, daß das Läuten der Kirchenglocken eine Kulthandlung ist, so haben wir doch noch Grund genug, den Entscheid des Bundesrates als

nicht ganz zutreffend anzusehen. Vielmehr will uns scheinen, daß da die höchste schweiz. Exekutivbehörde in ihrem Entscheide mit dem Verfügungsrecht über die Kirchenglocken in einer Weise umgehe, die von der rechtlichen Seite aus angefochten werden muß. Es ist ja allerdings wahr, daß die Begriffe von Eigentum und Gebrauch einer Sache sich nicht in allen Fällen decken; immerhin sind das Ausnahmen, die rechtlich normiert; der Willkür — und es gibt auch eine gesetzliche Willkür — dürfen sie in keinem Falle unterliegen. Nun gibt der Bundesrat selber zu, daß die Kirchenglocken Privateigentum der katholischen Pfarrgemeinde sind. Von ihr sind sie bezahlt und für die Kirche bestimmt worden. Wie die Kirche selbst sollen sie dem katholischen Kultus dienen. Das ist ihre ausschließliche Zweckbestimmung und zu etwas anderem sind sie von den Stiftern nicht bestimmt worden. Wenn nun der Bundesrat ihnen eine andere Bestimmung geben will, so hat er ja die Gewalt, aber nicht auch schon ein Recht dazu. Könnte nicht auch mit dem ganz gleichen Recht ein katholischer Bischof verlangen, es müßte etwa an einem Wallfahrtsorte bei großem Andrange von Pilgern eine Kaserne oder ein anderes Staatsgebäude zur Nachtherberge eingeräumt werden, weil sonst eine „schickliche" Unterkunft unmöglich wäre? —

Der Bundesrat will in der Verweigerung des Glockengeläutes bei Beerdigungen eine „Schlechterstellung der reformierten Minderheit gegenüber der katholischen Mehrheit" erblicken. Das heißt man Rabulistik treiben. So lange es verschiedene Religionen und Konfessionen gibt, werden diese einander für minderwertig halten. Das macht gerade eine Konfession aus, daß man seine Religion für die wahre hält, die andern dagegen für irrtümlich und eben darum muß man seine Religion für besser und mehrwertig halten, als die entgegengesetzten. Diese Erscheinung kann man ebenso gut bei den Protestanten als bei Katholiken beobachten. Ja selbst die Freidenker sehen uns als minderwertige Brüder nur so über die Achsel an. So wird es wohl bleiben, so lange es Menschen gibt.

Daß das Glockengeläute einen Angehörigen irgend einer Konfession in den Augen oder in den Ohren der Angehörigen einer andern Konfession mehr- oder gleichwertig mache, ist eine Einbildung, die nur in einem indifferenten Gehirne Platz greifen kann. Wir unsererseits würden gar keine Schmerzen darüber empfinden, wenn eine protestantische Kirchenbehörde das Glockengeläute für eine katholische Beerdigung verweigern würde; deshalb würden wir uns noch gar nicht einbilden, minderwertig zu sein. Wir geben aber gerne die Möglichkeit zu, daß diese Einbildung beim bundesrätlichen Entscheide den ausschlaggebenden Punkt gebildet habe. Jeder aber, der rechtlich und vernünftig denkt, wird sich nicht von einer solchen Einbildung in seinem Urteil leiten lassen, vielmehr wird er sich fragen, habe ich auch ein Recht auf den Gebrauch einer Sache, an die ich nichts beigesteuert und die auch nicht für mich bestimmt worden ist. Das ist der Kernpunkt der vorwürfigen Frage und diesen hat der Bundesrat in seiner Schlußnahme umgangen, oder vielmehr mit Floskeln zudecken wollen.

Aus den angegebenen Gründen müssen wir die quästionierliche Verfügung des Bundesrates als eine verfehlte und verhängnisvolle betrachten; es hängt ihr der josephinische Zopf mit indifferentistischer Verbrämung an."

Aphoristische Gedanken zum Kapitel katholischer Kritik.

(Eingesandt.)

In neuester Zeit traten in Deutschland zwei Professoren auf, welche ihre kritische Sonde an die kirchlichen Zustände der Gegenwart anlegten. Es sind dies die HH. Dr. Schell und Dr. K. Ersterer in der schon mehrmals verlegten Broschüre „der Katholizismus als Prinzip des Fortschrittes" und der letztere in dem Diplomatenblatt der allgemeinen Augsburgerin als „Spektator." Ohne heute auf den Inhalt dieser kritischen Arbeiten einzugehen, wollen wir nur einige allgemeine Gedanken über katholische Kritik fixieren.

Es steht außer Zweifel, daß „im Reiche Gottes" auf Erden das Ideal Gottes nie ganz zur Verwirklichung gelangen kann. Zu jeder Zeit werden besondere Licht- wie besondere Schattenseiten sich dem geistigen Beschauer der Strömungen im kirchlichen Leben darstellen. Es wird also nie an Gegenstand zur Kritik fehlen und dem oft gewiß auch jetzt so, umsomehr als auf der Grundlage des materiellen ausgebildeten allgemeinen Verkehrs sich eine geistige Internationalität aller Strömungen gebildet, die dem Guten wie dem Schlechten dient. Das Oberhaupt der katholischen Kirche selbst mit samt dem kirchlichen Regierungs-Organismus ist jedem trotz der Entfernung näher gerückt. Für kritische Geister sind also alle Bewegungen in der kirchlichen Welt leichter kontrollierbar.

Kritik an sich ist etwas Gutes. Kritik bedeutet Leben. Nur ein lebensvoller Organismus spürt die Störungen und Verletzungen klar und wahr und vermag dieselben durch die innewohnende Kraft zu heilen und zu heben. Aber ebenso gewiß birgt die Kritik in sich Gefahren für den Kritiker wie für die Sache der Kirche, um die es sich hier handelt. Es kommt hiebei auf den Charakter des Kritikers an und damit auf das ihn leitende innerste Motiv. Dieses selbst muß ganz rein und lauter sein, soll die Kritik in ihrer ganzen großen, neuschöpferischen Kraft sich erhalten und dem großen Ziel anzustrebender Reformen, dem sie in Worten dient, auch in der That und in Wirklichkeit dienen. Bei irgendwie getrübtem Motiv läuft die Kritik Gefahr, sich zu verirren in Einseitigkeit, selbst in Ungerechtigkeit auszuarten und diesfalls in der Regel entweder fruchtlos zu verlaufen, wenn nicht gar noch zu schaden. Hier trifft das Paulinische non in sermone sed in virtute est regnum Dei (I. Kor. 4. 20) so recht zu. Heilige waren deshalb die berufensten und besten Kritiker und sie werden es immer sein; das reinste Interesse an der großen, heiligen Sache Gottes, das sie entflammt, hindert sie stets, nur Kritiker zu sein, sie wollen Reformatoren sein, alles aber im Geiste

Gottes, der sie berufen, der sie anregt und der sie zu ihrem Amte ausrüstet. Es kommt also für eine lebensvolle, fruchtbare Kritik nicht so fast darauf an, daß sie geistreich sei im gewöhnlichen Sinne, alles aber liegt an ihrem treibenden Motiv — der Tendenz. Das In omnibus respice finem gilt ganz gewiß in höchstem Sinne der katholischen Kritik. Ist es der göttliche, ideale Ausbau des Reiches Gottes auf Erden, den sie rein und lauter anstrebt, so wird sie ihres gottberufenen Amtes zum Segen walten und ihren Führern wird die Ehre des Prophetentums in der Kirche Gottes werden. H.

Die Firmung vor der ersten hl. Kommunion.

In Frankrich ist es seit der Revolution vielfach üblich, daß die Kinder sehr spät, immer fast erst nach der heiligen Kommunion, zur heiligen Firmung zugelassen werden. Bischof Robert von Marseille hat nun bereits seit 1885 in seiner Diözese diesen Gebrauch abgestellt und die Firmung vor dem Empfange der ersten heiligen Kommunion angeordnet. Der heilige Vater hat nun den Marseiller Bischof für die Rückkehr zu einem alten Gebrauche der Kirche in einem eigenen Breve höchlich gelobt und seinerseits für die genannte Diözese den von Bischof Robert eingeführten Gebrauch für immerwährende Zeiten festgesetzt. Das Breve lautet in Uebersetzung:

„Leo XIII., Papst. Ehrwürdiger Bruder, Heil und apostolischer Segen. Es schien dir gut, einen Gebrauch, der sich fast seit hundert Jahren einbürgerte, abzuschaffen und in deiner Diözese anzuordnen, daß die Kinder, ehe sie an dem göttlichen Gastmahle der Eucharistie teilnehmen, das Sakrament der Firmung, die lebendig machende Gnade des heiligen Chrisma erhalten. Und da du den Wunsch geoffenbaret hast, zu wissen, ob Wir die Maßregel genehmigen, so hat es Uns gefallen, in dieser wichtigen Angelegenheit dir zu schreiben und zwar Wir selbst, ohne Vermittlung, um dir zu erklären, was Wir davon halten. So wisse denn, daß Wir deiner Absicht großes Lob spenden. Denn der Gebrauch, der bei euch und anderswo eingeführt wurde, stimmte weder mit der alten und beständigen Kirchendisziplin, noch war er gut für die Gläubigen. In Wirklichkeit keimen in der Kinderseele schlechte Leidenschaften und wenn man sie nicht frühzeitig ausreißt, verführen sie die unerfahrenen Herzen und ziehen sie dem Untergange zu. Daher haben es die Gläubigen nötig, selbst im zartesten Kindesalter mit der Kraft von Oben gestärkt zu werden, was das Sakrament der Firmung hervorzubringen bestimmt ist. Mit Recht bemerkt der englische Lehrer, daß in diesem Sakramente sich der heilige Geist mitteilt, um uns zu stärken in den Kämpfen der Seele. Wenn nun die Kinder frühzeitig gefirmt sind, so werden sie gelehriger für die Ermahnungen, können sich leichter vorbereiten, später das Sakrament der Eucharistie zu empfangen und ziehen daraus die reichlichsten Früchte. Darum wünschen Wir lebhaft, daß das, was durch dich so weise geregelt worden ist, getreu und immerwährend beobachtet werde. Und damit dein Eifer, mit welchem du das Wohl der dir anvertrauten Herde besorgest, ein Zeugnis Unseres Wohlwollens erhalte, erteilen Wir dir geneigtest im Herrn den apostolischen Segen, dir, ehrwürdiger Bruder und der ganzen Diözese.

Gegeben zu Rom bei St. Peter, den 20. Juni 1897, im zwanzigsten Jahre Unseres Pontifikates."

Kirchen-Chronik.

Solothurn. (Eingef.) Der in Nr. 40 der „Schweiz. Kirchenzeitung" gegebene Bericht über das Studentenpatronat, wie es in der solothurnischen Pastoralkonferenzversammlung vom 28. September abhin zur Sprache kam, ist dahin zu berichtigen: Während seinem 25-jährigen Bestand hat das Patronat für direkte Unterstützung von Studierenden, inbegriffen einige Beiträge an das freie, katholische Lehrerseminar in Zug, Fr. 43,818 verausgabt. Fr. 13,433. 75 betragen die ihm durch Legate und besondere Wohlthäter zugekommenen, zinstragenden Kapitalien. Aus dem übrigen Rest wurden Druckkosten mit zirka 250 Fr., Porto, Frankaturen 2c. mit 175 Fr. bestritten, was zusammen eine Einnahme von Fr. 57,653. 75 für die Patronatkasse bekundet. Da die 25. Jahresrechnung nicht vor 31. Dezember 1897 abgeschlossen wird, dürften die angebenen Zahlen noch eine minime Veränderung erleiden.

Zug. Der erste zugerische Katholikentag in Baar ist sehr gut verlaufen. Ueber alles Erwarten zahlreich zogen aus den verschiedensten Gemeinden des Kantons die Männer- und Arbeitervereine herbei, so daß die für den kleinen Kanton Zug gewiß erfreuliche Schar von 550 bis 600 auswärtiger Teilnehmer zu verzeichnen ist. Eröffnet und geleitet wurde die feierliche Tagung von Herrn Kantonsrat Steiner, Präsident der zugerischen Männer- und Arbeitervereine. Herr Schulinspektor Pfarrer Speck hielt den Hauptvortrag über Petrus Canisius; ferner sprachen Hypothekarbeamter Andermatt über „Die Grundsätzlichkeit des Mannes", Professor Iten über „Handwerk hat einen goldenen Boden", Professor Müller über „Wesen und Bedeutung der Jünglingsvereine", P. Rufin, O. C., über „Christliche Charitas", P. Leo Hübscher, O. S. B., über „Wert einer katholisch-konfessionellen Schule" und Nationalrat Decurtins über „Zielpunkte katholisch-schweizer. Sozialpolitik". Der Vertreter des Regierungsrates, Landammann Weber, zog das Fazit der Tagung mit dem richtigen Ausblick auf die praktische Seite solcher Volkstage für das engere und weitere Vaterland. Der erste zugerische Katholikentag wird segensvoll beitragen zur Solidarität der Katholiken des Kantons.

Bern. Die neue römisch-katholische Kirche in Bern ist letzte Woche glücklich unter Dach gebracht worden. Auch der Turm wächst lebhaft in die Höhe. Die Kapelle kann bereits nächstes Frühjahr bezogen werden.

Basel. Am letzten Septembersonntag veranstaltete die

marianische Männerkongregation von Basel einen Bittgang nach der Wallfahrtskapelle „zur Himmelspforte" in Wyhlen; die Wallfahrt nahm einen sehr schönen Verlauf.

Italien. In der Benediktiner Abtei Monte-Cassino ist am 24. Sept. der Honorar-Abt Luigi Tosti, der bekannteste italienische Geschichtsforscher dieses Jahrhunderts, 86 Jahre und zwei Monate alt, gestorben. Geboren in Neapel aus adeliger Familie, hat er fast 80 Jahre lang dem Mutterkloster des Benediktinerordens angehört, dessen Zögling er auf seinen eigenen Wunsch schon als siebenjähriger Knabe geworden und dessen Hauptzierde er im Mannes- und Greisenalter war. Als er noch einfacher Kleriker war, lernte er den um kaum mehr als ein Jahr ältern Theologiestudenten Joachim Pecci persönlich kennen, der während seiner Ferien Monte Cassino besuchte. Im Februar 1832 legte Tosti die Profeßgelübde ab und 1836 erhielt er die Priesterweihe. Als Pius IX. im November 1848 nach Gaëta floh, begab P. Tosti sich alsbald dahin, um dem Papste seine Dienste anzubieten. Zu den bedeutendsten Gelehrten aller Völker, Katholiken wie Andersgläubigen, stand er in freundschaftlichen Beziehungen. Obgleich er nie zu dem leisesten Zweifel an seiner Treue gegenüber dem hl. Stuhl Anlaß gegeben, thaten die Italianissimi, wegen der in mehrern seiner Werke kundgegebenen patriotischen Gesinnung, als ob sie ihn zu den Ihrigen rechneten. Im Mai 1887 gab er ein Schriftchen heraus, worin er der Versöhnung zwischen Kirche und Staat das Wort redete. Kaum aber wurde ihm bekannt, daß seine Arbeit an höchster kirchlicher Stelle nicht gefallen habe, so erklärte er in einem Schreiben vom 3. Juni an den Substituten des päpstlichen Staats-Sekretariats seine volle und unbedingte Unterwerfung unter das Urteil des Papstes. P. Tosti war von Leo XIII. zum Vize-Archivar des hl. Stuhls und zum Konsultor der Kardinals-Kommission für die geschichtlichen Studien, von der italienischen Regierung zum General-Inspektor der kirchlichen Denkmäler in Italien ernannt worden.

— In Italien, wo die Fahrpreise der Eisenbahnen sehr hoch stehen, gewährt man gewöhnlich jeder Gesellschaft, die sich zu irgend einem Zwecke vereinigt, eine Preis-Ermäßigung von 50 bis 70 %. Bisher wurde dieses auch den Pilgerzügen und denjenigen bewilligt, die nach einer Katholikenversammlung reisten. Nun aber, da besonders in der letzten Zeit mehrere katholische Versammlungen in Italien abgehalten wurden, auf denen die Regierung wenig Anerkennung fand, wurden die Eisenbahn-Verwaltungen vom Ministerium des Innern aufgefordert, den Reisenden zu einer Katholiken-Versammlung keine Preisermäßigung mehr zu gewähren.

— Rom. Der hl. Vater hat den apostolischen Vikar für Schweden-Norwegen, Msgr. Johann Baptist Fallize, Titularbischof von Elusa, beauftragt, den König Oscar in seinem Namen zu dessen Regierungs-Jubiläum zu beglückwünschen und demselben zu danken für den Schutz, den er den in seinem Reiche ansäßigen Katholiken angedeihen läßt. Zu gleicher Zeit hat der hl. Vater dem König Oscar ein Exemplar von dem Prachtwerke über die Gemälde und die Restauration der vatikanischen Borgia-Gemächer verehrt. Das gleiche Geschenk, begleitet von einem Briefe, ging im Auftrag des Papstes dem Kaiser von Rußland zu.

Litterarisches.

Krebs, P. Jos. Alois. **Krankenbeistand.** Ein Handbüchlein für Priester und Krankenpfleger. Besonders abgedruckt aus der „Katholischen Krankenpflege" des Verfassers. 1887. Dülmen, i. W. Laumann'sche Buchhandlung. 16°. 265 S. Preis 50 Pfg.

Der erste Teil dieses Handbüchleins enthält in lateinischer Sprache die dem römischen Rituale entnommenen Gebetsformulare für Krankenbesuche. Der zweite Teil bringt eine Reihe kraftvoller Gebete aus den Schriften des heiligen Alphons, der heiligen Gertrud, des ehrw. Martin von Cochem u. A., die man mit den Kranken verrichten kann. Das Büchlein sei den Priestern empfohlen.

Schieler, Dr. theol. C., Stadtpfarrer. **Bedenk' es wohl!** Betrachtungsbüchlein für Christen aus allen Ständen. 1897. Ebend.

Nach einer Einleitung über die Betrachtung im allmeinen folgen 23 Betrachtungen über die christlichen Hauptwahrheiten und dann sieben über das Leiden Christi. Der Anhang bringt die gewöhnlichsten Andachtsübungen des katholischen Christen. Das vom Ordinariat Münster approbierte Betrachtungsbüchlein ist sehr zu empfehlen. Die Betrachtungen zeichnen sich durch schöne eindringliche Sprache und gediegenen Inhalt aus und würden eine sehr gute bleibende Erinnerung an eine Volksmission bieten. Auch der Priester kann das Büchlein mit großem Nutzen verwenden zur Katechese und Predigt und zur Aszese für die eigene Person.

Kirchenamtlicher Anzeiger.

Bei der bischöfl. Kanzlei sind ferner eingegangen:

1. Für das Priester-Seminar:
   Von Zofingen (Ungenannt) Fr. 30, Neuendorf (II.) 101, Spreitenbach 24, Littau 20, Rain 40, Baden (V.) 100, Baldingen 25. 50, Basel A. W. 50, Basel (Nachtrag) 10, Erlinsbach 57, Sursee (III.) 25.
2. Für Peterspfennig:
   Von Dietwil Fr. 12, Rain 10, Uffikon 22.
3. Für das heilige Land:
   Von Uffikon Fr. 10.
4. Für die Sklaven-Mission:
   Von Uffikon Fr. 18, Sursee 10.

Gilt als Quittung.

Solothurn, den 7. Oktober 1897.

Die bischöfliche Kanzlei.

Unsern Lesern teilen wir mit, daß die Beilage zur letzten Nummer ohne Vorwissen der Redaktion mit der „Kirch.-Ztg." versendet wurde.

Blumenfabrik — A. Bättig — Fabrique de fleurs

SEMPACH

Obige Firma, eine der ältesten in dieser Branche, empfiehlt sich der hochw. Geistlichkeit, sowie den Wohlthätern und Freunden des Kirchenschmuckes zur Anfertigung von **Bouquets, Kränzen, Guirlanden 2c. zu kirchlichen Zwecken.** — Bestandteile werden ebenaus geliefert. Geschmackvolle und solide Ausführung wird zugesichert.

La maison mentionnée ci-dessus, une de plus anciennes en Suisse se recommande aux Rev. ecclésiastiques ainsi qu'aux amateurs de décorations d'églises pour la fabrication et livraison de **fleurs d'églises.** On livre aussi les parties pour la fabrication. Exécution solide et bien soignée. (2[52])

St. Ursen-Kalender pro 1898

Preis: 40 Cts.

Reich illustriert. **Wiederverkäufer erhalten Rabatt.**

Buch- & Kunstdruckerei Union.

Im Verlage der Jos. Kösel'schen Buchhandlung in Kempten beginnt soeben zu erscheinen eine

Neue Subskription

auf die

Band-Ausgabe

der

Bibliothek der Kirchenväter.

Auswahl der vorzüglichsten patristischen Werke in deutscher Übersetzung, herausgegeben unter der Oberleitung von Dr. Valentin Thalhofer.

Vollständig in 80 Bänden.

Jeder Subskribent erhält die 3 letzten Bände gratis. Jede Woche erscheint 1 Band. Preis des ganzen Werkes brosch. M. 161.60, in Ganzleinwand gebd. M. 225.60, in Halbfranz gebd. M. 241.60, bei sofortiger Baarzahlung weitere Preis-Ermäßigung.

Jeder einzelne Kirchenvater sowie jeder einzelne Band ist auch einzeln käuflich.

Näheres über diese **neue Subskription** auf das für jeden Theologen wichtige, von den höchsten kirchlichen Autoritäten auf's wärmste empfohlene patristische Sammelwerk enthält unser **Prospekt** sowie unser **kurzer Bericht** über die „Bibliothek der Kirchenväter" (32 S.), welcher gratis und franko, ferner unser **ausführlicher Bericht** (112 S.), welcher gegen Einsendung von **20 Pf.** durch jede Buchhandlung oder direkt von der Verlagshandlung zu beziehen ist.

Abonnements auf die „Neue Subskription auf die Band-Ausgabe der Bibliothek der Kirchenväter" nimmt jede Buchhandlung des In- und Auslandes entgegen.

Eine große Auswahl

katholischer Gebetbücher

in allen Preislagen

ist soeben angelangt und in unserem Bureau zum Verkauf ausgelegt.

Buch- und Kunst-Druckerei Union.

An die Tit. Pfarrgeistlichkeit.

Nachfolgende Formulare sind in der Druckerei dieses Blattes zum Preise von Fr. 1. 50 per Hundert zu beziehen:

TESTIMONIUM

S. Baptismatis.
mortis et sepulturae.
benedictionis matrimonialis.
sponsalium.

Gesucht als

Krankenhausdiener

ein auch für Krankenpflege befähigter alleinstehender, solider Mann, gesetzten Alters, in den unter Leitung von ehrw. barmherzigen Schwestern stehenden Spital Baden.

Anmeldungen nehmen entgegen und erteilen auf Verlangen nähere Auskunft die HH. Schnebli-Müller, Spitalpfleger, oder Wyß, Stadtpfarrer, in Baden. (121

Harmoniums

— ältere und neue —

à Frs. 70, 80, 110, 200, 260, 300, 325, 400, 500, 575, 600 etc. etc. geben wir, **ausser** gegen Baar, auch in **Miete und Amortisation** à Frs. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 per Monat ab. (48[40])

— Reellste Bedienung. —

Reparaturen prompt und gewissenhaft.

St. Gallen. **Gebr. Hug & Cie.**

Prachtvolle Tafeltrauben

Vollgewicht, **5 Ko.**-Kistchen à Fr. **1.85.** Rote, süße Trauben zur Weinbereitung, in Körben von ca. 50 Ko. per **100 Ko.** Fr. **23.,** in Fässer à ca. 500 Ko. per **100 Ko. 20.50.**

P. Joho, Traubenimport, **Muri** (Aarg.)

(H 4608 Q) 122

Zu kaufen gewünscht:

Ein älteres Harmonium.

Maximalpreis: Fr. 200.

123 **Pfarramt Bettlach.**

Abonnementseinladung

auf

Deutscher Hausschatz

in Wort und Bild.

Katholische illustr. belletristische Zeitschrift. Mit den Gratisbeilagen: **Für die Frauenwelt** und **Aus der Zeit für die Zeit.** Von Oktober 1896 bis Oktober 1897. XXIII. Jahrgang

Seit Oktober 1895 erscheint dieselbe in neuer, eleganter Ausstattung, die allgemeinen Beifall gefunden hat und bringt eine Vermehrung des Inhalts um 72 Seiten durch die neue illustrierte Beilage: Aus der Zeit für die Zeit, sodaß die allbeliebte Zeitschrift, welche sich von Jahrgang zu Jahrgang vervollkommnet hat, nunmehr jährlich fast 1000 Seiten des spannendsten und gediegendsten, reich illustrierten Lesestoffes bietet. — Preis pro Quartal 1 Mk. 80 Pf. Heftausgabe 18 Hefte à 40 Pf.

Jedes Postamt und jede Buchhandlung nimmt Bestellungen entgegen.

Regensburg. **Friedrich Pustet.**

Druck und Expedition der Buch- und Kunstdruckerei „Union" in Solothurn.